

# Textsammlung zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen /-kollekten

für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg



Mensch<sub>sein</sub>  
für Menschen



# Textsammlung zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten

für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg



Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
März 2022

## **Impressum:**

Herausgeber:  
Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
Auf dem Kreuz 41 · 86152 Augsburg

März 2022

Trotz sorgfältigen Lektorats schleichen sich manchmal Fehler ein.  
Wir sind Ihnen dankbar für Anregungen und Hinweise.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
Auf dem Kreuz 41 · 86152 Augsburg  
E-Mail [info@caritas-augsburg.de](mailto:info@caritas-augsburg.de)  
[www.caritas-augsburg.de](http://www.caritas-augsburg.de)

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen. Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. übernimmt keine Haftung für Folgen, die auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben in dieser Textsammlung zurückzuführen sind.

## **Danksagung:**

Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. möchte an dieser Stelle Herrn Rechtsanwalt Franz-Josef Weiß von der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ausdrücklich für die stringente juristische Beratung danken.

Die Beratung war immer von dem gemeinsamen Ziel getragen, mit dem nun vorliegenden Leit-faden zur Verwendung der Caritasmittel allen Beteiligten einen rechtssicheren und zu- gleich breiten Rahmen für kirchlich-caritatives Engagement zu geben.

Textsammlung zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg

Stand: März 2022

## **Inhaltsübersicht**

Vorwort.....	i
Text A – Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022 .....	A
Text B – Leitfaden .....	B
Text C – Kategorienraster .....	C
Text D – Anlage zum Kategorienraster zu § 53 AO .....	D

## Vorwort

## **Vorwort**

### **Liebe Schwestern und Brüder!**

Es freut uns, Ihnen nach langer Vorbereitung hiermit die Neufassung der verbindlichen Regelung für die Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg vorlegen zu können, zusammen mit einem Leitfaden und einem Kategorienraster an Fallbeispielen mit Anlage zum § 53 AO.

Unsere Freude ist deshalb so groß, weil wir davon überzeugt sind, dass hiermit wichtige Voraussetzungen für einen Neuaufbruch der Caritasarbeit insbesondere in den Pfarrgemeinden geschaffen wurden und gleichzeitig das vielfältige caritativ-soziale Engagement vor Ort aufgewertet wird.

Vielseitigere, breitere und damit auch flexiblere Verwendungsmöglichkeiten der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte tun sich auf. Gleichzeitig bietet die neue verbindliche Regelung zusammen mit den Begleitpapieren eine Stärkung an Rechtssicherheit, da wichtige Zusammenhänge und Vorschriften bspw. aus dem Spendenrecht, dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Recht für die Kirchenstiftungen gezielt aufbereitet und juristisch geprüft wurden. Ihnen liegen damit für die Arbeit, auch in den Pfarrgemeinden, präzise und rechtlich gestärkte Entscheidungsgrundlagen vor.

Es ist nun uns aller Aufgabe, die neue Regelung für die Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte zu dem zu machen, was wir damit erreichen wollen: Ein solides Handwerkzeug für eine kreative und breit aufgestellte Caritas-Arbeit in den Pfarrgemeinden, Caritasverbänden und Einrichtungen bzw. Organisationen der Caritas in unserer Diözese.

Vergessen wir nicht: Wir sind eingeladen, Gottes Dienst an uns Menschen weiterzutragen und ihn durch unser caritativ-soziales Engagement jeden Tag lebendig werden zu lassen.

Wir bitten Sie, sich von der Neufassung der Regelung zusammen mit den Begleitpapieren inspirieren zu lassen, damit den Menschen deutlich wird, was uns antreibt: Caritas Christi urget nos.

Die Liebe Christi drängt uns. (2 Kor 5, 14)

**+ Bertram  
Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg**

**Domkapitular Dr. Andreas Magg  
Diözesan-Caritasdirektor**

## **Text A – Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022**

Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg

Erschienen in:

Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022, Nr. 4 vom 14. März 2022, S. 176 – 181.

# **Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg**

**hier:** Neufassung der Amtsblattveröffentlichung vom 15. Januar 2016 (ABl. 2016, S. 36 ff.)

## **Präambel**

Die Caritas, die praktizierte Nächstenliebe und Zuwendung zu den Menschen, ist Wesensmerkmal unserer Kirche (vgl. Deus Caritas est, Nr. 24f.). Die Caritas als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche ist vom Bischof beauftragt, ihm und der ganzen Kirche in diesem Zeugnisdienst für die Liebe Christi zur Seite zu stehen.

Damit die Caritas ihren diakonischen Auftrag erfüllen kann, ist sie auch auf regelmäßige Spenden angewiesen. Deshalb führt der Caritasverband mit Hilfe der Kirchenstiftungen der Diözese Augsburg Frühjahrs- und Herbstsammlungen durch.

Der verantwortungsvolle und transparente Umgang mit dem Geld der Spender ist eine Selbstverständlichkeit. Die gesammelten Gelder dienen ausschließlich der sozialkaritativen Arbeit der Kirchenstiftungen und der Arbeit der verbandlichen Caritas in unserer Diözese.

## **1. Formen und Durchführung der Sammlungen sowie Aufteilung der Sammlungs-spenden**

Die im Sinne der Kirche durchgeführten Sammlungen sind in der Regel am zweiten Fastensonntag und am letzten Sonntag im September mit der jeweils darauffolgenden Sammlungswoche.

Die Erlöse aus Kirchenkollekten, Haus-, Brief- und Straßensammlungen oder anderen Formen von Spenden für diesen Sammlungszweck kommen den Pfarreien zu einem Drittel und dem Diözesan-Caritasverband zu zwei Dritteln zugute. Der Diözesan-Caritasverband leitet von seinem Anteil 50 Prozent an die Regional- und Kreis-Caritasverbände weiter.

## **2. Zur Abrechnung der Caritassammlung und Kirchenkollekte gemäß Ergebnisformular**

### **2.1 Abrechnung der Kirchenkollekte:**

Ein Drittel der Kirchenkollekte verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes umgehend an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen.

### **2.2 Abrechnung der Haus-, Straßen- und Firmensammlung:**

Ein Drittel der Haus-, Straßen- und Firmensammlung verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind umgehend an den Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. abzuführen.



### **3. Wofür dürfen die Spenden aus der Caritassammlung in den Pfarreien verwendet werden?**

Die Caritassammlung erfolgt für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg. Die erste Priorität für den Einsatz der Spenden liegt bei der individuellen Unterstützung von Familien und Einzelpersonen in deren Notlagen. Nachfolgend einige Beispiele für eine Verwendung der in der Kirchenstiftung verbleibenden Caritasmittel:

- a) Individualhilfen bei nachgewiesener Notlage von Familien und Einzelpersonen, z.B.
  - Finanzielle Unterstützung bei notwendigen Anschaffungen,
  - Medikamente/Zuzahlungen,
  - Nachzahlungen bei Energiekosten,
  - Überbrückungshilfen,
- b) Zuschüsse zur Altenerholung oder Mutter-Kind-Kuren,
- c) Unterstützung des ehrenamtlichen, karitativen Engagements in der Pfarrgemeinde,
- d) Förderung ehrenamtlicher Sozialinitiativen und Sozialprojekte in der Pfarrgemeinde,
- e) Unterstützung von karitativen Selbsthilfe-Gruppen in der Pfarrgemeinde,
- f) Verwendung der Mittel für Besinnungstage/Gruppenstunden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe als Aufgabe der Caritas in der Pfarrgemeinde,
- g) Hilfe bei Notständen und Katastrophen innerhalb der Pfarrgemeinde,
- h) Hilfen für Wohnungslose,
- i) Hilfe für Flüchtlinge in der Pfarrgemeinde,
- j) Verwendung der Mittel für Kindertageseinrichtungen, Altenpflegeheime oder Mahlzeitendienste der Kirchenstiftung,
- k) Betriebskostenzuschuss und Defizitdeckung für karitative Einrichtungen (Sozialstation, stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim usw.) zur Mittelverwendung in der Diözese Augsburg, sofern sie ein Rechtsträger der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg oder Teil eines solchen Rechtsträgers sind und die Rechtsvorschriften eingehalten werden; Kirchenstiftungen können unter den rechtlichen Voraussetzungen Caritasmittel also beispielsweise verwenden, um Caritas-Einrichtungen durch einen Betriebskostenzuschuss allgemein zu fördern oder Defizite in einzelnen Tätigkeiten oder Aufgabenbereichen auszugleichen, bis hin zum Defizitausgleich im Jahresabschluss eines Caritas-Rechtsträgers.

Festgehalten wird, dass sich die Verwendung der Caritasmittel nicht auf hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO begrenzen muss, sondern sich auch auf andere (Rechts-)Personen erstrecken kann; so bspw. auf Kindertageseinrichtungen, Altenpflegeheime, Mahlzeitendienste oder Besinnungstage/Gruppenstunden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe jeweils als Aufgaben der Caritas im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung. Die Mittel sind unter den rechtlichen Voraussetzungen ausschließlich für die Zwecke der Caritas erfüllenden Aufgaben im Sinne §§ 52 bis 54 AO innerhalb der Diözese Augsburg zu verwenden.

Die Verwendung der Sammlungsgelder muss vom Pfarrgemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung beraten werden. Die Vorschläge werden der jeweiligen Kirchenverwaltung zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Die Höhe der Verwendung der Caritasmittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten soll in geeigneter Weise bekanntgegeben werden (z. B. im Pfarrbrief oder durch Aushang).

#### **4. Was geschieht mit den Spenden, die nicht verwendet werden können?**

Die Kirchenstiftung muss die ihr verbleibenden Sammlungs- und Kollektenaufkommen verbuchen und innerhalb von den auf die Caritassammlungen und -kollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren zweckentsprechend verwenden. Es ist nicht erlaubt, die eingenommenen Mittel in Form von Rücklagen oder zum Zwecke der Vermögensbildung im Sinne des § 62 AO anzusammeln. Soweit in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren keine zweckentsprechende Verwendung absehbar ist, ist mit dem Diözesan-Caritasverband Kontakt aufzunehmen. Der Diözesan-Caritasverband steht in diesem Fall den Kirchenstiftungen koordinierend zur Seite, um die Mittel zeitnah an andere, geeignete Rechtsträger der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg bzw. den zuständigen Regional- oder Kreis-Caritasverband jeweils zur Mittelverwendung in der Diözese Augsburg weiterzuleiten. Der Regional- oder Kreis-Caritasverband ist oft die erste Anlaufstelle für Menschen in ganz unterschiedlichen Notlagen und sozialen Schwierigkeiten. Die Regional- oder Kreis-Caritasverbände unterstützen mit ihren Einrichtungen und Diensten die Caritas der Pfarrgemeinde subsidiär. Die weitergereichten Mittel verbleiben so in der Region und werden ortsnah eingesetzt. Unter den rechtlichen Voraussetzungen sind für weiterleitungsempfangende Rechtsträger der verbandlichen Caritas Rücklagen und Vermögensbildung aus den Caritasmitteln nach den Vorschriften des § 62 AO zulässig.

#### **5. Dürfen Caritasmittel an andere Rechtsträger weitergeleitet werden?**

Die Kirchenstiftung kann Caritasmittel unter den rechtlichen Voraussetzungen an einen durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich anerkannten Rechtsträger in der Diözese Augsburg, wie bspw. an einen entsprechenden Sozialstation e.V., bzw. karitative Einrichtungen als Teil des Rechtsträgers im Sinne des § 58 Nr. 1 AO weiterleiten. Für die Weiterleitung gilt die Maßgabe, dass der weiterleitungsempfangende Rechtsträger die Spenden unter den rechtlichen Voraussetzungen ausschließlich für die Zwecke der Caritas erfüllenden Aufgaben auf Grundlage §§ 52 und 53 AO bzw. § 54 AO i.V. mit §§ 52, 53 AO innerhalb der Diözese Augsburg einsetzt.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich beim weiterleitungsempfangenden Rechtsträger der verbandlichen Caritas die Verwendung der Caritasmittel nicht auf hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO begrenzen muss, sondern sich in rechtlich bestimmtem Maße auch auf andere (Rechts-)Personen erstrecken kann. Als Beispiel sei angeführt, dass sich die Verwendung auch auf die Ermöglichung oder allgemeine Förderung von Aufgaben der ambulanten Pflege, stationären Altenpflege, Tagespflege, Mahlzeitendienste, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Tafeldienste, Obdachlosenhilfe und Hospizdienste usw. beziehen kann; und zwar jeweils im Zweckbetriebsbereich oder ideellen Bereich der Rechtsträger der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg.

Rechtsträger, die über die Kirchenstiftung eine Zuwendung aus der Caritassammlung oder der Kirchenkollekte erhalten, müssen nachweisen können, dass sie die Mittel zweckentsprechend verwenden. Der weiterleitungsempfangende Rechtsträger muss der Kirchenstiftung für die Mittelweiterleitung eine entsprechende Zuwendungsbestätigung mit einschlägigem Verwendungszweck erteilen, da die empfangene Zuwendung steuerbegünstigt ist.

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis in zusammengefasster Form und die Zuwendungsbestätigung reichen für die Kirchenstiftung aus, um Caritasmittel an entsprechende Rechtsträger bzw. deren karitative Einrichtungen auszuschenken. Die Kirchenstiftung hat im Sinne des § 58a AO unter den dortigen Voraussetzungen Vertrauensschutz über die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch den weiterleitungsempfangenden Rechtsträger.

## **6. Wofür dürfen die Spenden aus der Caritassammlung nicht verwendet werden?**

Die Gelder aus den Caritassammlungen sind zweckgebunden. Sie dürfen weder für ortsferne Projekte (z.B. Not- und Katastrophenhilfe im Ausland oder Missionsprojekte) verwendet werden noch für Rechtsträger außerhalb der Caritas. Es ist auch nicht zulässig, aus Caritasmitteln Mitgliedsbeiträge der Kirchenstiftung für karitative Einrichtungen zu bestreiten. Die Caritasmittel sind unter den rechtlichen Voraussetzungen zu verwenden.

### **Ausführlicher Leitfaden und Kategorienraster an Fallbeispielen mit Anlage zu § 53 AO**

Abschließend darf auf den seitens des Diözesan-Caritasverband ausgearbeiteten und ausführlichen Leitfaden zur Verwendung der Caritasmittel hingewiesen werden. Zur praktischen Anwendung hat der Diözesan-Caritasverband ergänzend ein Kategorienraster an Fallbeispielen mit Anlage zu § 53 AO erarbeitet. Kirchliche Rechtsträger (vor allem Kirchenstiftungen) in der Diözese Augsburg finden den Leitfaden im Intranet der Diözese Augsburg und können das Kategorienraster mit Anlage unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen. Aber auch Organisationen der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg steht der Leitfaden samt Kategorienraster unentgeltlich zur Verfügung.

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Domkapitular Dr. Andreas Magg**  
Diözesan-Caritasdirektor

Erschienen in:  
Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022, Nr. 4 vom 14. März 2022, S. 176 – 181.

## **Text B – Leitfaden**

Leitfaden zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg

Stand: 11. März 2022

# Leitfaden

## zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg

Stand: 11. März 2022

### Gliederung

Hinweise .....	1
Präambel.....	2
1 Formen und Durchführung der Caritassammlungen und Caritaskollekten sowie Aufteilung der Mittel.....	3
2 Zur Abrechnung der Caritassammlung und Kirchenkollekte (Caritaskollekte) gemäß Ergebnisformular .....	4
2.1 Grundsätzliches.....	4
2.2 Abrechnung der Kirchenkollekte (Caritaskollekte) .....	5
2.3 Abrechnung der Haus-, Brief- und Straßensammlungen (Caritassammlung).....	5
3 Wofür dürfen die Mittel aus der Caritassammlung und Caritaskollekte in den Pfarreien verwendet werden? .....	5
4 Was geschieht mit den Mitteln aus der Caritassammlung und Caritaskollekte, die nicht verwendet werden können?.....	8
5 Dürfen die Mittel aus der Caritassammlung und Caritaskollekte an Einrichtungen in der Pfarrei oder an Einrichtungen bzw. Rechtsträger außerhalb der Pfarrei weitergeleitet werden? .....	9
Literatur .....	14

## Hinweise

Dieser Leitfaden ist eine Zusammenstellung von Hinweisen und Empfehlungen zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg.

Für die folgenden Ausführungen wurde die Veröffentlichung „Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg“ im Amtsblatt für die Diözese Augsburg<sup>1</sup> grundständig verwendet. Erstellt wurden die folgenden Ausführungen durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. (im Folgenden auch Diözesan-Caritasverband) in Zusammenarbeit mit der Diözese Augsburg KdöR und einer Rechtsanwalts-gesellschaft.<sup>2</sup>

Diesen Leitfaden ergänzend hat der Diözesan-Caritasverband zur praktischen Anwendung auch ein Kategorienraster an Fallbeispielen mit Anlage zu § 53 AO erarbeitet.

Kirchliche Rechtsträger (v. a. Kirchenstiftungen) in der Diözese Augsburg finden den Leitfaden im Intranet der Diözese Augsburg KdöR und können das Kategorienraster mit Anlage unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen. Organisationen der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg können den Leitfaden und das Kategorienraster mit Anlage unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen.

Die folgenden Ausführungen beinhalten die Darstellung einer Vielzahl von Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhängen. Trotz aller Bemühungen um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Darstellung können Fehler und Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Als maßgeblich gelten soll die richtige, vollständige und aktuelle Darstellung der betreffenden Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhänge. Analog soll dies gelten für rechtliche Änderungen, die zukünftig eintreten.

---

<sup>1</sup> Siehe Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016) in Verbindung mit Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022).

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen sind zusammen mit einer Rechtsanwalts-gesellschaft erarbeitet und mit Stand 11. März 2022 abschließend geprüft worden.

## **Präambel**

Die Caritas, die praktizierte Nächstenliebe und Zuwendung zu den Menschen, ist Wesensmerkmal unserer Kirche (Enzyklika „Deus Caritas est“ [2006] Nr. 24 f.). Die Caritas als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche ist vom Bischof beauftragt, ihm und der ganzen Kirche in diesem Zeugnisdienst für die Liebe Christi zur Seite zu stehen.

Damit die Caritas ihren diakonischen Auftrag erfüllen kann, ist sie auch auf regelmäßige Spenden angewiesen. Deshalb führt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. zusammen mit den Pfarrgemeinden der Diözese Augsburg Frühjahrs- und Herbstsammlungen als Caritassammlungen und Kirchenkollekten als Caritaskollekten in der Diözese Augsburg durch.

Der verantwortungsvolle und transparente Umgang mit dem Geld der Spender ist eine Selbstverständlichkeit.

Die gesammelten Gelder dienen ausschließlich der sozialkaritativen Arbeit der Pfarrgemeinden und der Arbeit der verbandlichen Caritas in unserer Diözese. Sie dürfen außerhalb der kirchlichen und verbandlichen Caritas in unserer Diözese nicht verwendet werden.

Ortsferne, d. h. Projekte außerhalb unserer Diözese (z.B. Not- und Katastrophenhilfe im Ausland oder Missionsprojekte) dürfen nicht mit diesen Geldern finanziert werden. Für diese ortsfernen Aufgaben sind die kirchlichen Hilfswerke wie z. B. Caritas International, Misereor, Adveniat oder Renovabis zuständig.

## **1 Formen und Durchführung der Caritassammlungen und Caritaskollekten sowie Aufteilung der Mittel**

Die Caritassammlungen und die Kirchenkollekten als für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg zweckgebundene Kollekten führt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. zusammen mit den Pfarrgemeinden der Diözese Augsburg durch. Die Caritassammlungen und die Caritaskollekten finden in der Regel am zweiten Fastensonntag und am letzten Sonntag im September mit der jeweils darauffolgenden Sammlungswoche statt. Neben den Kirchenkollekten als Caritaskollekten erfolgen Sammlungen in Form von Haus-, Brief- und Straßensammlungen. Weitere Formen von Spenden für diesen Sammlungszweck können dazukommen, bspw. Online-Spenden.

Die Pfarrgemeinden vereinnahmen und verausgaben die Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten (im Folgenden zusammen auch als Caritasmittel bezeichnet) durch die ihr zugehörigen Kirchenstiftungen.<sup>3 4</sup> Die Caritasmittel werden von den Kirchenstiftungen zu einem Drittel für eigene, die Zwecke der Caritas in der Diözese Augsburg erfüllenden Aufgaben auf Grundlage gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke vereinnahmt und zu zwei Dritteln an den Diözesan-Caritasverband<sup>5</sup> zur weiteren Verwendung weitergeleitet.<sup>6</sup> Der Diözesan-Caritasverband leitet von seinem Anteil 50 Prozent an die Regional- und Kreis-Caritasverbände<sup>7</sup> weiter. Der Anteil des Diözesan-Caritasverbands an der Caritaskollekte wird von den Kirchenstiftungen über die Diözese an den Diözesan-Caritasverband weitergeleitet.

Bei der Weiterleitung der Mittel von der Kirchenstiftung an den Diözesan-Caritasverband über die Diözese und vom Diözesan-Caritasverband an die Regional- und Kreis-Caritasverbände gelten analog die Maßgaben und Grundsätze, wie sie im Folgenden unter Ziff. 5 im Kontext einer Weiterleitung von Caritasmitteln durch die Kirchenstiftung an einen anderen, durch das

---

<sup>3</sup> Nach dem Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger (Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen 2020, S. 1) ist die Kirchenstiftung „bedeutsamster Rechtsträger auf pfarrlicher Ebene in Bayern“. Es gibt daneben als weitere ortskirchliche Rechtsträger die katholische Pfründestiftung und die katholische Kirchengemeinde (vgl. Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen 2020, S. 4). Ist im Folgenden von Pfarrei oder Pfarrgemeinde im Sinne des Haushalts der Caritasmittel die Rede, ist die Kirchenstiftung gemeint.

<sup>4</sup> Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel liegen den Begriffen der Verwendung und Weiterleitung der Mittel zugrunde.

<sup>5</sup> Voraussetzung ist hier die Eigenschaft des Diözesan-Caritasverbands als durch das zuständige Finanzamt gemeinnützig oder mildtätig und/oder kirchlich anerkannter Rechtsträger.

<sup>6</sup> Vgl. Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 32).

<sup>7</sup> Voraussetzung ist hier die Eigenschaft der Regional- oder Kreis-Caritasverbände als durch das jeweils zuständige Finanzamt gemeinnützig oder mildtätig und/oder kirchlich anerkannte Rechtsträger.



zuständige Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich<sup>8</sup> anerkannten Rechtsträger der verbandlichen Caritas in unserer Diözese beschrieben sind.<sup>9</sup>

## **2 Zur Abrechnung der Caritassammlung und Kirchenkollekte (Caritaskollekte) gemäß Ergebnisformular**

### **2.1 Grundsätzliches**

Grundsätzlich unterliegen die Kirchenstiftungen bzw. Kirchengemeinden als Stiftungen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Bereich ihres hoheitlichen Bereiches nicht der Aufsicht durch die Finanzverwaltung.<sup>10</sup> Die Verfügung der OFD Hannover vom 19.02.2004 (Oberfinanzdirektion Hannover 2004) führt dazu aus, dass der Hoheitsbereich einer religiös geprägten Körperschaft des öffentlichen Rechtes den kirchlichen Verkündigungsauftrag und die tätige Nächstenliebe zum Gegenstand hat. Hierunter fallen beispielsweise Alten- und Pflegeheime, Kindertagesstätten, Essen auf Rädern für Bedürftige im Sinne des § 53 AO<sup>11</sup> und Sozialstationen. Nur bei Betätigungen, die als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art einzustufen sind und gleichzeitig einen Zweckbetrieb darstellen, ist das Gemeinnützigkeitsrecht anzuwenden. Hieraus folgt, dass die Pfarreien bei caritativen Aktivitäten regelmäßig im Hoheitsbereich agieren und daher die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts nur analog angewandt werden können. Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, da gerade bei caritativen Vereinigungen nach Vereinsrecht auf der Ebene der Pfarreien die Handhabung durch die kirchenrechtlich Verantwortlichen in der Pfarrei dann identisch ist.

---

<sup>8</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>9</sup> Mögliche weitere Rechtsvorschriften, die in diesem Zusammenhang einschlägig sein können, bspw. auf Grundlage der Rechtsform der Diözese und der Kirchenstiftung, sind entsprechend zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) zu nennen, sowie indirekt über die jeweilige Verweisung der KiStiftO das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG). Des Weiteren können ab 1. Juli 2023 die neugefassten Vorschriften des Stiftungszivilrechts (§§ 80-88 BGB neu) zur Anwendung kommen, soweit dies für die kirchlichen Stiftungen öffentlichen Rechts durch eine Neufassung des BayStG noch bestimmt werden wird.

<sup>10</sup> Gemäß § 2b UStG können hoheitliche Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Größere Wettbewerbsverzerrungen werden nicht angenommen bei Einnahmen aus gleichartigen Tätigkeiten von nicht mehr als 17.500,00 EUR oder wenn eine Umsatzsteuerbefreiung aus § 4 UStG greift. Bei karitativen Tätigkeiten sind insbesondere Befreiungen nach § 4 Nr. 14, 15b, 15c, 16, 17, 18, 21 und 23 UStG einschlägig.

<sup>11</sup> Die bisherige Befreiung der Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“) unter § 4 Nr. 18 UStG ist nach der Gesetzesbegründung (19/13436 S. 146 (147)) entfallen, eine Befreiung auf der Basis des § 4 Nr. 16 UStG ist aber möglich. Ansonsten kann der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 8 UStG anwendbar sein.

## **2.2 Abrechnung der Kirchenkollekte (Caritaskollekte)**

Ein Drittel der Mittel aus der Kirchenkollekte (Caritaskollekte) verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes umgehend an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen.

## **2.3 Abrechnung der Haus-, Brief- und Straßensammlungen (Caritassammlung)**

Ein Drittel der Mittel aus den Haus-, Brief- und Straßensammlungen (Caritassammlungen) verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind umgehend an den Diözesan-Caritasverband abzuführen.

## **3 Wofür dürfen die Mittel aus der Caritassammlung und Caritaskollekte in den Pfarren verwendet werden?**

Die Caritassammlung und Caritaskollekte erfolgt für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg, unter den Voraussetzungen gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke nach den §§ 52, 53 sowie § 54 der Abgabenordnung (AO)<sup>12</sup>.

Die erste Priorität für den Einsatz der Spenden liegt in der individuellen Unterstützung von Familien und Einzelpersonen in deren Notlagen, soweit dies in den Rahmen der Aufgaben der Caritas fällt, entsprechend der Grundsätze aus §§ 52 – 54 AO.

Nachfolgend einige Beispiele für eine Verwendung der in der Pfarrei verbleibenden Caritasmittel, wobei die o.g. Maßgaben zu beachten sind:<sup>13</sup>

- a. Individualhilfen bei nachgewiesener Notlage von Familien und Einzelpersonen, z.B.
  - Finanzielle Unterstützung bei notwendigen Anschaffungen
  - Medikamente/Zuzahlungen
  - Nachzahlungen bei Energiekosten
  - Überbrückungshilfen
- b. Zuschüsse zur Altenerholung oder zu Mutter-Kind-Kuren
- c. Unterstützung des ehrenamtlichen, karitativen Engagements in der Pfarrgemeinde
- d. Förderung ehrenamtlicher Sozialinitiativen in der Pfarrgemeinde
- e. Unterstützung von Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas vor Ort
- f. Unterstützung von karitativen Selbsthilfe-Gruppen in der Pfarrgemeinde

---

<sup>12</sup> Zu gemeinnützigen Zwecken nach § 52 AO vgl. hier und im Folgenden auch den AEAO zu § 52 AO. Zu mildtätigen Zwecken nach § 53 AO vgl. hier und im Folgenden auch den AEAO zu § 53 AO. Zu kirchlichen Zwecken nach § 54 AO vgl. hier und im Folgenden den AEAO zu § 54 AO. Vgl. hier und im Folgenden zudem die VfG. OFD Hannover vom 19.2.2004 zu Caritativer Tätigkeit im Hoheitsbereich einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>13</sup> Bei der Weiterleitung von Mitteln an einen anderen Rechtsträger gelten weitere Maßgaben. Für nähere Informationen hierzu siehe Ziff. 5.

- g. Hilfe bei Notständen und Katastrophen innerhalb der Pfarrgemeinde
- h. Hilfen für Wohnungslose
- i. Hilfe für Flüchtlinge in der Pfarrgemeinde

Insgesamt, und damit auch im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung<sup>14</sup> dürfen die in der Pfarrei verbleibenden Caritasmittel ausschließlich für die Zwecke, die die Aufgaben der Caritas erfüllen, auf Grundlage entsprechender gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke nach §§ 52 – 54 AO verwendet werden.<sup>15</sup>

Die Bestreitung von Ausgaben (Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben) für die betreffende Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung aus den Caritasmitteln ist zulässig, wenn die Ausgaben einen angemessenen Rahmen entsprechend der Vorgaben nach § 55 AO nicht übersteigen.<sup>16</sup>

Im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung lassen sich zulässige Verwendungsmöglichkeiten der Mittel unter Erfüllung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen wie folgt kategorisieren:<sup>17</sup>

- (1) Hilfe für Personenkreis § 53 AO bei nachgewiesener Notlage (Nachweis von Bedürftigkeit und Notlage) als Aufgabe der Caritas
- (2) Originärer Zweck der Kirchenstiftung als Aufgabe der Caritas (z.B. Kindertageseinrichtung der Kirchenstiftung als Aufgabe der Caritas)
- (3) Weitere caritative Aktivitäten als originärer Zweck der Kirchenstiftung (z.B. Besinnungstage/Gruppenstunden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe jeweils als Aufgaben der Caritas)

<sup>14</sup> Zum hoheitlichen Bereich einer Kirchenstiftung vgl. Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22).

<sup>15</sup> Die zugehörige Kirchenstiftung ist der Rechtsträger der Pfarrei für den Haushalt der Caritasmittel (vgl. Ziff. 1).

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 19 AEAO zu § 55 AO, Winheller/Jansen (2016, S. 132), Hüttemann (2018, S. 845). Auf Grundlage des Nr. 19 AEAO zu § 55 AO ist bei der Frage der Angemessenheit der Ausgaben für die betreffende Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung aus den Caritasmitteln davon auszugehen, dass es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, ein Anteil der Ausgaben von mehr als 50% in jedem Fall unzulässig ist und auch ein Anteil deutlich geringer als 50% schon unzulässig sein kann. Zusätzliche Anhaltspunkte liefern die DZI-Leitlinien Spendensiegel (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2016, S. 17 f.) und das DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2019, S. 5 f.): Ausgaben für die betreffende Spendenverwaltung und Spendenwerbung in Höhe von 10% bis unter 20% der erzielten Einnahmen aus den Caritasmitteln dürften demnach als angemessene Verwendung gelten, ein Anteil von mehr als 30% als nicht mehr vertretbar. Insgesamt weist das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2019, S. 4) auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit von Prozentsätzen in seinem Konzept hin. Die o.g. Ausführungen des DZI sollten nur unter präziser Würdigung des Sachverhaltes des Einzelfalles als richtungsweisender Maßstab herangezogen werden. Richtungsweisend bedeutet hier, dass der Sachverhalt entweder als tendenziell problembehaftet oder eher unproblematisch anzusehen ist.

<sup>17</sup> Vgl. Verfügung der OFD Hannover vom 19.02.2004 und die Ausführungen unter Ziff. 2.1 sowie Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22).

- (4) Ausgaben für Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung jeweils für die Caritasmittel
- (5) Zweckbetriebe im Sinne §§ 65 bis 68 AO (z.B. Altenpflegeheime, Mahlzeitendienste) als Aufgaben der Caritas

Unter Ziff. 2.1 wurde die Empfehlung abgegeben, bei der Mittelverwendung im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung die Regelungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht analog anzuwenden. Entsprechend können unter den rechtlichen Voraussetzungen Caritasmittel für Betriebe gewerblicher Art, die die Aufgaben der Caritas erfüllen, im Sinne von Zweckbetrieben nach §§ 65 bis 68 AO<sup>18</sup> verwendet werden.<sup>19 20</sup>

Im Rahmen der Aufgaben der Caritas muss sich indessen die Verwendung der Caritasmittel nicht auf hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO begrenzen, sondern kann sich auf Grundlage der §§ 52 und 54 sowie 65 bis 68 AO in rechtlich bestimmtem Maße auch auf andere (Rechts-) Personen erstrecken.<sup>21</sup> Dies gilt für die oben in diesem Abschnitt kategorisierten Verwendungsbereiche (1) bis (5) im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung, also z.B. für Kindertageseinrichtungen, Altenpflegeheime, Mahlzeitendienste oder Besinnungstage/Gruppenstunden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe als Aufgaben der Caritas im hoheitlichen Bereich der Kirchenstiftung.

Eine Verwendung der Caritasmittel für die Vermögensverwaltung, für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder nichtcaritative Zwecke ist hingegen strikt untersagt.<sup>22</sup>

Die Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug sind einzuhalten.<sup>23</sup> Dies beinhaltet auch, dass bei der Verwendung der Caritasmittel die Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden zu wahren ist.<sup>24</sup> So ist es beispielsweise untersagt, dass die Kirchenstiftung aus

---

<sup>18</sup> Vgl. zu den Zweckbetrieben auch die entsprechenden Anwendungserlasse AEAO zu §§ 65 bis 68 AO, Winheller/Jansen (2016, S. 102 ff.) und Hüttemann (2018, S. 542 ff.).

<sup>19</sup> Vgl. Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22), u.a. Pflegeheime und Mahlzeitendienste. Vgl. grundlegend auch die Ausführungen von Hüttemann (2018, S. 459 ff.) zu wirtschaftlicher Betätigung und dem Vier-Sphären-Modell im Kontext von Gemeinnützigkeit. Vgl. zu den Zweckbetrieben auch die entsprechenden Anwendungserlasse AEAO zu §§ 65 bis 68 AO, Winheller/Jansen (2016, S. 102 ff.) und Hüttemann (2018, S. 542 ff.).

<sup>20</sup> Nach dem AEAO zu § 66 AO muss die Kirchenstiftung dabei im Rahmen der Wohlfahrtspflege zumindest faktisch unmittelbar gegenüber dem Personenkreis nach § 53 AO tätig sein.

<sup>21</sup> Für einen Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gilt nach § 66 AO die Maßgabe, dass mindestens 2/3 der Leistungen hilfsbedürftigen Menschen nach § 53 AO zugutekommen müssen (vgl. auch AEAO zu § 66 AO Nr. 3). Bei Zweckbetrieben nach §§ 65, 67 und 68 AO gelten weitere Quoten. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Winheller/Jansen (2016, S. 103 ff.) und Hüttemann (2018, S. 209 f., 542 ff.).

<sup>22</sup> Vgl. Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22), den AEAO zu § 55 AO Nrn. 4 und 9 sowie Winheller/Jansen (2016, S. 132 f.).

<sup>23</sup> Zu den Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug vgl. bspw. Hüttemann (2018, S. 787 ff.).

<sup>24</sup> Zur Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden vgl. Hüttemann (2018, S. 818 ff.), zur Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit von Spenden Winheller/Jansen (2016, S. 132 f.).

den Caritasmitteln finanzielle Verpflichtungen begleicht, sofern die zugrundeliegende Rechtspflicht auf eigennützige Vorteile für die Kirchenstiftung nach rechtlicher Maßgabe zurückgeht.<sup>25</sup> So ist es auch nicht erlaubt, aus Caritasmitteln entsprechend Leistungen zu vergüten.

Die Caritasmittel dürfen keinesfalls unangemessen oder unverhältnismäßig verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel, die über eine angemessene und verhältnismäßige Deckung des jeweiligen Mittelbedarfs hinausgeht, ist keinesfalls erlaubt. Die Mittelverwendung darf damit auch die Beseitigung der jeweiligen Notlage nicht übersteigen.

Die Caritasmittel sind stets innerhalb der Diözese Augsburg zu verwenden.

Die Verwendung der Sammlungsgelder und Caritaskollekte muss vom Pfarrgemeinderat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung beraten werden. Die Vorschläge werden der jeweiligen Kirchenverwaltung zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Die Höhe der Verwendung der Caritasmittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten soll in geeigneter Weise bekanntgegeben werden (z. B. im Pfarrbrief oder durch Aushang). Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, die Kirchenpfleger wie auch die Pfarrer sollen diese Gelegenheit nutzen, um sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern ihrer Gemeinden wie auch den Sammlerinnen und Sammlern die Bedeutung der Caritassammlung wie auch der Caritaskollekte immer wieder erneut zu verdeutlichen.

Die Kirchenstiftung muss die ihr verbleibenden Aufkommen aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten verbuchen und zweckentsprechend verwenden. Zweckentsprechend bedeutet hier, dass die Caritasmittel nachweisbar ausschließlich für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg verwendet werden dürfen, auf Grundlage entsprechender gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke nach §§ 52 – 54 AO.

#### **4 Was geschieht mit den Mitteln aus der Caritassammlung und Caritaskollekte, die nicht verwendet werden können?**

Sobald für die Kirchenstiftung absehbar ist, dass sie die Mittel in den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren nicht zweckentsprechend verwenden kann, ist durch die Verantwortlichen der Kirchenstiftung umgehend mit dem Diözesan-Caritasverband Kontakt aufzunehmen. Der Diözesan-Caritasverband steht den Kirchenstiftungen dann koordinierend zur Seite, um die Mittel unter Beachtung der Rechtsvorschriften zeitnah an andere, geeignete, durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig,

---

<sup>25</sup> Vgl. grundlegend Hüttemann (2018, S. 818 ff.).

mildtätig und/oder kirchlich<sup>26</sup> anerkannte Rechtsträger wie Stiftungen, Vereine oder gemeinnützige GmbHs der verbandlichen Caritas in unserer Diözese bzw. den zuständigen Regional- oder Kreis-Caritasverband jeweils zur Mittelverwendung in der Diözese Augsburg weiterzuleiten.<sup>27</sup> Es ist für Kirchenstiftungen der Diözese Augsburg verpflichtend bestimmt, eine Verwendung der Mittel zweckentsprechend innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren vorzunehmen, ohne dass hier Ausnahmen in Form von Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne des § 62 AO erlaubt sind.<sup>28</sup> Entsprechend hat die rechtskonforme Weiterleitung der Mittel durch die Kirchenstiftung an einen anderen Rechtsträger innerhalb dieser Frist zu erfolgen.

Der jeweils zuständige Regional- oder Kreis-Caritasverband ist oft die erste Anlaufstelle für Menschen in ganz unterschiedlichen Notlagen und sozialen Schwierigkeiten. Die Regional- oder Kreis-Caritasverbände unterstützen mit ihren Einrichtungen und Diensten die Caritas der Pfarrgemeinde subsidiär. Die weitergereichten Mittel verbleiben so in der Region und werden ortsnah eingesetzt.

Für die Weiterleitung der Caritasmittel von den Kirchenstiftungen an durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich<sup>29</sup> anerkannte Rechtsträger der verbandlichen Caritas in unserer Diözese bzw. den jeweils zuständigen Regional- oder Kreis-Caritasverband gelten die Maßgaben und Grundsätze, wie sie im Folgenden unter Ziff. 5 beschrieben sind.

## **5 Dürfen die Mittel aus der Caritassammlung und Caritaskollekte an Einrichtungen in der Pfarrei oder an Einrichtungen bzw. Rechtsträger außerhalb der Pfarrei weitergeleitet werden?**

Für die Weiterleitung der Caritasmittel von den Kirchenstiftungen an Einrichtungen in der Pfarrei, die rechtlich nicht Teil dieser Kirchenstiftung sind oder an Einrichtungen bzw. Rechtsträger

---

<sup>26</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>27</sup> Voraussetzung ist die Eigenschaft des weiterleitungsempfangenden Rechtsträgers als durch das zuständige Finanzamt gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich anerkannter Rechtsträger. Der als so steuerbegünstigte Rechtsträger muss der Kirchenstiftung für die sog. Mittelweiterleitung eine Zuwendungsbestätigung erteilen. Soweit bereits bei der Spendensammlung absehbar ist, dass ein Eigenverbrauch in der Pfarrei nicht oder nur zum geringen Anteil erfolgen wird oder soll, muss bei der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung durch die Pfarrei an den Spender das Feld zur Weiterleitung der Spende angekreuzt werden. Bei einer Weiterleitung an eine Stiftung kirchlichen Rechts ist zudem eine Mitteilung nach Art. 46 KiStiftO an die kirchliche Stiftungsaufsicht der Diözese Augsburg notwendig.

<sup>28</sup> Siehe Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016) in Verbindung mit Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022).

<sup>29</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

außerhalb der Pfarrei gelten nachfolgend dargestellte Maßgaben. Grundvoraussetzung ist, dass der weiterleitungsempfangende Rechtsträger ein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich<sup>30</sup> anerkannter Rechtsträger der verbandlichen Caritas in unserer Diözese ist bzw. weiterleitungsempfangende Einrichtungen Teil eines solchen Rechtsträgers sind.

- Die Kirchenstiftung kann Caritasmittel, d.h. Spenden aus der Caritassammlung und Caritaskollekte an einen durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich<sup>31</sup> anerkannten Rechtsträger im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur nachweisbar ausschließlichen, die Zwecke der Caritas auf Grundlage §§ 52, 53 bzw. 54 AO erfüllenden Aufgaben unschädlich weiterleiten<sup>32</sup>, wenn kein Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne zwischen der zuwendenden Kirchenstiftung (Zuwendungsgeber) und dem gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlich tätigen<sup>33</sup> Rechtsträger vorliegt<sup>34</sup> und die weiteren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. im Folgenden).
- Die Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug sind einzuhalten.<sup>35</sup> Dies beinhaltet auch, dass bei der Weiterleitung der Caritasmittel die Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden zu wahren ist.<sup>36</sup>
- Es ist generell untersagt, Caritasmittel für die Bestreitung von Mitgliedsbeiträgen der Kirchenstiftungen für karitative Einrichtungen zu verwenden.<sup>37</sup>
- Es darf durch die Mittelweitergabe das Grundstockvermögen der Kirchenstiftung nicht geschmälert werden<sup>38</sup> und die zum laufenden Betrieb benötigte Liquidität nicht gefährdet werden<sup>39</sup>.
- Die Caritasmittel dürfen keinesfalls unangemessen oder unverhältnismäßig verwendet werden.
- Die Caritasmittel sind stets innerhalb der Diözese Augsburg zu verwenden.

---

<sup>30</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>31</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>32</sup> Im Sinne des § 58a AO hat die Kirchenstiftung unter den dortigen Voraussetzungen Vertrauensschutz über die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch die Empfängerkörperschaft, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft hat nachweisen lassen.

<sup>33</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>34</sup> Zum Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne vgl. bspw. den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Abschnitt 10.2 und Hüttemann (2018, S. 707 ff.).

<sup>35</sup> Zu den Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug vgl. bspw. Hüttemann (2018, S. 787 ff.).

<sup>36</sup> Zur Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden vgl. Hüttemann (2018, S. 818 ff.), zur Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit von Spenden Winheller/Jansen (2016, S. 132 f.).

<sup>37</sup> Siehe Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016) in Verbindung mit Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022). Vgl. auch Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22).

<sup>38</sup> Art. 22 Abs. 3 S.1, Art. 6 Abs. 2 BayStG; davon kann nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Diözese Augsburg gemäß Art.44 Abs. Nr. 2 KiStiftO abgewichen werden.

<sup>39</sup> Art. 22 Abs. 3 S.1; Art. 6 Abs.1 S. 1 Art. 7 S. 1 BayStG: „Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. (...) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.“

- Sind für den weiterleitungsempfangenden Rechtsträger im Zusammenhang mit den Caritasmitteln die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften auf den gesamten Rechtsträger unmittelbar anzuwenden, was bei Rechtsträgern der verbandlichen Caritas im Unterschied zu Kirchenstiftungen in der Regel der Fall ist (z.B. Caritas-Sozialstation als Rechtsträger, der durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig und mildtätig anerkannt ist), unterliegen die weitergeleiteten Caritasmittel nach dem AEAO zu § 58 Nr. 1 AO dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO und im Anschluss den Vorschriften des § 62 AO zu Rücklagen und Vermögensbildung mit der Maßgabe, die Mittel ausschließlich für die Zwecke der Caritas auf Grundlage der §§ 52, 53 AO erfüllenden Aufgaben zu verwenden. Unter den rechtlichen Voraussetzungen sind für weiterleitungsempfangende Rechtsträger der verbandlichen Caritas also Rücklagen und Vermögensbildung aus den Caritasmitteln nach den Vorschriften des § 62 AO zulässig.

U.a. dürfen Caritasmittel also nicht verwendet werden, wenn ein Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne zwischen der Kirchenstiftung und dem weiterleitungsempfangenden Rechtsträger vorliegt. Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn der weiterleitungsempfangende Rechtsträger für die Beratung oder Versorgung einer Person, die hilfebedürftig ist, von der Kirchenstiftung aus den Caritasmitteln ein Entgelt erhalten würde.<sup>40</sup> Im Unterschied dazu dürfen die Caritasmittel bspw. verwendet werden, um die Tätigkeit des gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Rechtsträgers<sup>41</sup> in Bezug auf die Zwecke der Caritas erfüllenden Aufgaben zu ermöglichen oder allgemein zu fördern, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Aufgaben auf den §§ 52, 53 bzw. 54 AO basieren und die Regelungen zum steuerrechtlichen Leistungsaustausch<sup>42</sup> nicht entgegen stehen sowie die weiteren o.g. Maßgaben eingehalten werden.

Der weiterleitungsempfangende Rechtsträger muss ein Rechtsträger der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg sein und muss die Caritasmittel stets innerhalb der Diözese Augsburg verwenden. Eine Verwendung der Caritasmittel zur Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen und Defizitdeckung der weiterleitungsempfangenden Rechtsträger ist nur insoweit zulässig, als die Verwendung der Caritasmittel im Rahmen der angeführten Voraussetzungen geschieht und sich nachweisbar auf die Zwecke der Caritas erfüllenden Aufgaben auf Grundlage der §§ 52, 53, 54 AO begrenzt. Kirchenstiftungen können unter diesen Voraussetzungen Caritasmittel also beispielsweise verwenden, um Caritas-Einrichtungen durch einen Betriebskostenzuschuss allgemein zu fördern oder Defizite in einzelnen Tätigkeiten oder Aufgabenbereichen auszugleichen, bis hin zum Defizitausgleich im Jahresabschluss eines Caritas-Rechtsträgers.

---

<sup>40</sup> Vgl. UStAE Abschnitt 10.2 und Hüttemann (2018, S. 707 ff.).

<sup>41</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>42</sup> Vgl. bspw. UStAE Abschnitt 10.2 und Hüttemann (2018, S. 707 ff.).



Die Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug sind einzuhalten.<sup>43</sup> Dies beinhaltet auch, dass bei der Weiterleitung der Caritasmittel die Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden zu wahren ist.<sup>44</sup> So ist es beispielsweise untersagt, dass die Kirchenstiftung im Rahmen von Betriebskostenzuschuss und Defizitdeckung aus den Caritasmitteln finanzielle Verpflichtungen begleicht, sofern die zugrundeliegende Rechtspflicht auf eigennützige Vorteile für die Kirchenstiftung nach rechtlicher Maßgabe zurückgeht.<sup>45</sup> So ist es auch nicht erlaubt, aus Caritasmitteln entsprechend Leistungen zu vergüten. Indessen bleibt generell untersagt, Caritasmittel für die Bestreitung von Mitgliedsbeiträgen der Kirchenstiftungen für karitative Einrichtungen zu verwenden.<sup>46</sup>

Die Bestreitung von Ausgaben (Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben) für die betreffende Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung aus den Caritasmitteln ist zulässig, wenn die Ausgaben einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.<sup>47</sup>

Die Verwendung der Caritasmittel beim weiterleitungsempfangenden Rechtsträger kann im ideellen Bereich<sup>48</sup> erfolgen. Wenn der weiterleitungsempfangende Rechtsträger als Tätigkeitsfelder Zweckbetriebe nach §§ 65 bis 68 AO<sup>49</sup> hat, die die Aufgaben der Caritas erfüllen<sup>50</sup>, können die Caritasmittel über den ideellen Bereich hinaus für diese Zweckbetriebe verwendet

---

<sup>43</sup> Zu den Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug vgl. bspw. Hüttemann (2018, S. 787 ff.).

<sup>44</sup> Zur Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden vgl. Hüttemann (2018, S. 818 ff.), zur Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit von Spenden Winheller/Jansen (2016, S. 132 f.).

<sup>45</sup> Vgl. grundlegend Hüttemann (2018, S. 818 ff.).

<sup>46</sup> Siehe Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016) in Verbindung mit Diözese Augsburg / Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022). Vgl. auch Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (2020, S. 22).

<sup>47</sup> Vgl. AEAO zu § 55 AO Nr. 19, Winheller/Jansen (2016, S. 132), Hüttemann (2018, S. 845). Auf Grundlage des AEAO zu § 55 AO Nr. 19 ist bei der Frage der Angemessenheit der Ausgaben für die betreffende Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung aus den Caritasmitteln davon auszugehen, dass es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, ein Anteil der Ausgaben von mehr als 50% in jedem Fall unzulässig ist und auch ein Anteil deutlich geringer als 50% schon unzulässig sein kann. Zusätzliche Anhaltspunkte liefern die DZI-Leitlinien Spendensiegel (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2016, S. 17 f.) und das DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2019, S. 5 f.): Ausgaben für die betreffende Spendenverwaltung und Spendenwerbung in Höhe von 10% bis unter 20% der erzielten Einnahmen aus den Caritasmitteln dürften demnach als angemessene Verwendung gelten, ein Anteil von mehr als 30% als nicht mehr vertretbar. Insgesamt weist das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen [DZI] 2019, S. 4) auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit von Prozentsätzen in seinem Konzept hin. Die o.g. Ausführungen des DZI sollten nur unter präziser Würdigung des Sachverhaltes des Einzelfalles als richtungsweisender Maßstab herangezogen werden. Richtungsweisend bedeutet hier, dass der Sachverhalt entweder als tendenziell problembehaftet oder eher unproblematisch anzusehen ist.

<sup>48</sup> Vgl. grundlegend die Ausführungen von Hüttemann (2018, S. 459 ff.) zum ideellen Bereich im Kontext von Gemeinnützigkeit.

<sup>49</sup> Vgl. grundlegend die Ausführungen von Hüttemann (2018, S. 459 ff.) zu wirtschaftlicher Betätigung und dem Vier-Sphären-Modell im Kontext von Gemeinnützigkeit. Vgl. zu den Zweckbetrieben auch die entsprechenden Anwendungserlasse AEAO zu §§ 65 bis 68 AO, Winheller/Jansen (2016, S. 102 ff.) und Hüttemann (2018, S. 542 ff.).

<sup>50</sup> Nach dem AEAO zu § 66 AO muss der weiterleitungsempfangende Rechtsträger dabei im Rahmen der Wohlfahrtspflege zumindest faktisch unmittelbar gegenüber dem Personenkreis nach § 53 AO tätig sein.

werden. So können weitergeleitete Caritasmittel beispielsweise verwendet werden für die Ermöglichung oder allgemeine Förderung von Aufgaben der ambulanten Pflege, stationären Altenpflege, Tagespflege, Mahlzeitendienste, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Unterhaltung einer „Tafel“ oder Suppenküche für Bedürftige, Obdachlosenhilfe und Hospizdienste. Indessen ist damit verbunden, dass sich die Verwendung der weitergeleiteten Caritasmittel nicht auf hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO begrenzen muss, sondern sich auf Grundlage der §§ 52 bzw. 54 und 65 bis 68 AO in rechtlich bestimmtem Maße auch auf andere (Rechts-) Personen erstrecken kann.<sup>51</sup>

Eine Verwendung der Caritasmittel für die Vermögensverwaltung oder für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist untersagt.<sup>52</sup>

Gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche<sup>53</sup> Rechtsträger, die über die Kirchenstiftung eine Zuwendung bzw. Weiterleitung aus der Caritassammlung oder der Caritaskollekte erhalten, müssen nachweisen können, dass sie die Mittel tatsächlich ausschließlich für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg, auf Grundlage §§ 52, 53, 54 AO verwenden. Es muss eine entsprechende Zuwendungsbestätigung mit entsprechendem, einschlägigem Verwendungszweck erteilt werden.<sup>54</sup>

Für den Fall, dass es sich um Einrichtungen in der Pfarrei handelt, die rechtlich Teil der Kirchenstiftung sind, wird auf die obigen Ausführungen im Abschnitt Ziff. 3 verwiesen.

---

<sup>51</sup> Für einen Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege gilt nach § 66 AO die Maßgabe, dass mindestens 2/3 der Leistungen hilfsbedürftigen Menschen nach § 53 AO zugutekommen müssen (vgl. auch AEAO zu § 66 AO Nr. 3). Bei Zweckbetrieben nach §§ 65, 67 und 68 AO gelten weitere Quoten. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Winheller/Jansen (2016, S. 103 ff.) und Hüttemann (2018, S. 209 f., 542 ff.).

<sup>52</sup> Vgl. AEAO zu § 55 AO Nrn. 4 und 9, Winheller/Jansen (2016, S. 132 f.).

<sup>53</sup> Es ist zu beachten, dass für Körperschaften privaten Rechts wie Stiftungen, Vereine, GmbHs bzw. AGs neben dem kirchlichen Zweck abhängig vom konkreten Satzungsziel (Kindergarten, Altenheim, Sozialberatung etc.) ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck treten muss, der in der Satzung verankert ist.

<sup>54</sup> Voraussetzung ist die Eigenschaft des weiterleitungsempfangenden Rechtsträgers als durch das zuständige Finanzamt gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich anerkannter Rechtsträger. Der als so steuerbegünstigte Rechtsträger muss der Kirchenstiftung für die sog. Mittelweiterleitung eine Zuwendungsbestätigung erteilen. Soweit bereits bei der Spendensammlung absehbar ist, dass ein Eigenverbrauch in der Pfarrei nicht oder nur zum geringen Anteil erfolgen wird oder soll, muss bei der Erteilung einer Zuwendungsbestätigung durch die Pfarrei an den Spender das Feld zur Weiterleitung der Spende angekreuzt werden. Bei einer Weiterleitung an eine Stiftung kirchlichen Rechts ist zudem eine Mitteilung nach Art. 46 KiStiftO an die kirchliche Stiftungsaufsicht der Diözese Augsburg notwendig.

## Literatur

- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2019): DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsausgaben Spenden sammelnder Organisationen. 3. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs\\_Spenderberatung/DZI-Konzept\\_W+V\\_2019.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs_Spenderberatung/DZI-Konzept_W+V_2019.pdf) (eingesehen am 15.02.2022).
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2016): DZI Spenden-Siegel Leitlinien. 8. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs\\_Spenderberatung/SpS-Leitlinien.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs_Spenderberatung/SpS-Leitlinien.pdf) (eingesehen am 29.11.2019).
- Diözese Augsburg; Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022): Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg. Amtsblatt für die Diözese Augsburg. Neufassung der Amtsblattveröffentlichung vom 15. Januar 2016 (ABl. 2016, S. 36 ff.). Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022, Nr. 4 vom 14. März 2022, S. 176 – 181 (im Erscheinen).
- Diözese Augsburg; Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016): Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 1 vom 15. Januar 2016, S. 36 – 39.
- Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (Hrsg.) (2020): Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen. Mit einem Anhang zur Ehrenamtlichkeit sowie von relevanten staatlichen Vorschriften. 4. Auflage, (Erz-) Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg.
- Hüttemann, R. (2018): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 4. Aufl., Otto Schmidt, Köln.
- Oberfinanzdirektion Hannover v. 19.2.2004, S 2706 - 165 - StO 214 / S 2706 - 209 - StH 231. In: NWB Rechnungswesen, nwb-Datenbank, Fundstelle NWB ZAAAB-17098, nwb-Datenbank im Internet: <https://datenbank.nwb.de> (eingesehen am 29.11.2019).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2006): Enzyklika DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Liebe, 25. Dezember 2005. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 171, Bonn.
- Winheller, S.; Jansen, J. (2016): Die gemeinnützige GmbH. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater, Berlin.

## **Text C – Kategorienraster**

Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln

- a) durch eine Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg
- b) durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg
- c) durch einen Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg

Stand: 11. März 2022

Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln durch eine Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg

Verwendung Caritasmittel durch: Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg Stand: 11.03.2022		Erstellt durch: Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.						
Anmerkung (A): Die folgenden Ausführungen sind als grobe konzeptuelle Überblicksinformation angelegt, in Form eines Kategorienrasters an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln. Die folgenden Ausführungen erfolgen unter der Maßgabe, dass sie lediglich als allgemeine, unverbindliche Information dienen. Maßgeblich sind immer die Sachverhalte und Rechtsvorschriften im empirischen Einzelfall. Eine Verwendung der Information liegt in der eigenen Verantwortung des Nutzers. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der folgenden Ausführungen und die Beachtung der Rechtsvorschriften übernimmt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. (Autor) keine Gewähr. Die Haftung ist ausgeschlossen.				Anmerkung (B): Die folgenden Ausführungen beinhalten eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhängen. Trotz aller Bemühungen um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Betrachtung können Fehler und Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Als maßgeblich gelten soll die richtige, vollständige und aktuelle Betrachtung der betreffenden Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhänge. Analog soll dies gelten für rechtliche Änderungen, die zukünftig eintreten.				
Anmerkung (C): Die folgenden Ausführungen sind als Beispiele zu verstehen, generell und auch hinsichtlich des Differenzierungsgrades der Betrachtung. Damit wird explizit und dezidiert darauf hingewiesen, dass mit dieser Aufzählung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Dieses Raster kann eine Beratung durch die berechtigten Stellen nicht ersetzen.				Anmerkung (D): Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Leitfaden zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg (Stand 11.03.2022). Der Leitfaden wurde erstellt durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. in Zusammenarbeit mit der Diözese Augsburg KdöR und einer Rechtsanwaltskanzlei und ist mit Stand 11. März 2022 durch die Rechtsanwaltskanzlei abschließend geprüft worden. Zu den folgenden Ausführungen speziellere und weiterführende Informationen sind unverbindlich dem Leitfaden und übergeordnet und verbindlich den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Kirchliche Rechtsträger (v. a. Kirchenstiftungen) in der Diözese Augsburg finden den Leitfaden im Intranet der Diözese Augsburg KdöR. Organisationen der verbändlichen Caritas in der Diözese Augsburg können den Leitfaden unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen.				
Anmerkung (E): Die folgenden Ausführungen sind von der Rechtsanwaltskanzlei aus Anmerkung D mit Stand 11. März 2022 abschließend geprüft worden.				Anmerkung (F): Die folgenden Ausführungen betrachten Caritasmittel als Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten.				
Nr.	Rechtsträger (I)	Weiterleitung an anderen Rechtsträger (II)	Verwendungszweck (III)	Möglichkeit (IV)	Verwendung in den Tätigkeitsfeldern/Sphären der Rechtsträger (V)			
			Beispiele	Bewertung (IVa)	Beispiele (I) für Voraussetzungen (keine abschließende Aufzählung) (IVb)	Rechtsträger (vgl. I)	Weiterleitungsempfangender Rechtsträger (vgl. II)	
1	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Hilfe für Personenkreis § 53 AO bei nachgewiesener Notlage (Nachweis von Bedürftigkeit und Notlage) als Aufgabe der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Hohelichen Bereich b) Mittelverwendung innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren (Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne § 62 AO unzulässig)	Entfällt	Entfällt	
2	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Originärer Zweck der Kirchenstiftung als Aufgabe der Caritas (z.B. Kindertageseinrichtung der Kirchenstiftung als Aufgabe der Caritas)	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Hohelichen Bereich b) Mittelverwendung innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren (Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne § 62 AO unzulässig)	Entfällt	Entfällt	
3	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Weitere caritative Aktivitäten als originärer Zweck der Kirchenstiftung (z.B. Besinnungstage/Gruppenstunden zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe jeweils als Aufgaben der Caritas)	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Hohelichen Bereich b) Mittelverwendung innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren (Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne § 62 AO unzulässig)	Entfällt	Entfällt	
4	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Ausgaben für Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung jeweils für die Caritasmittel	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Hohelichen Bereich; betreffende Ausgaben dürfen einen angemessenen Rahmen entsprechend der Vorgaben nach § 55 AO nicht übersteigen (auf Grundlage der Nr. 19 AEAO zu § 55 AO: Umstände des Einzelfalls, Anteil der Ausgaben von mehr als 50% in jedem Fall unzulässig, Anteil deutlich geringer als 50% kann bereits unzulässig sein; für tendenziell unproblematisch erscheinende Sachverhalte im Einzelfall zusätzliche Anhaltspunkte auf Grundlage DZI: als angemessene Verwendung zur Deckung der Ausgaben dürften 10% bis unter 20% der erzielten Einnahmen aus den Caritasmitteln gelten) b) Mittelverwendung innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren (Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne § 62 AO unzulässig)	Entfällt	Entfällt	
5	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Analoge Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts im Hohelichen Bereich der Kirchenstiftung im Sinne von Zweckbetrieben nach §§ 65 bis 68 AO (z.B. Altenpflegeheime, Mahlzendienst, Tafel oder Suppenküche für Bedürftige) als Aufgaben der Caritas; bzgl. Frist zur Mittelverwendung ist allerdings durch Diözesane Regelung vorrangig verpflichtend bestimmt, eine Verwendung der Mittel zweckentsprechend innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren vorzunehmen, ohne dass hier Ausnahmen in Form von Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne des § 62 AO erlaubt sind	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Hohelichen Bereich b) Bei Zweckbetrieben nach § 66 AO gilt u.a. die Maßgabe, dass mindestens 2/3 der Leistungen dem Personenkreis nach § 53 AO zugutekommen müssen (Nachweis der Bedürftigkeit, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Nr. 7 S. 4 AEAO zu § 66 AO); bei Zweckbetrieben nach §§ 65, 67 und 68 AO gelten u.a. weitere Quoten c) Mittelverwendung innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren (Rücklagen und Vermögensbildung im Sinne § 62 AO unzulässig)	Entfällt	Entfällt	
6	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. Aufwand für Basar, Aufwand für Verkauf von Speisen und Getränken bei einer Festveranstaltung)	Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, wenn kein Zweckbetrieb	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, wenn kein Zweckbetrieb	
7	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte)	Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	
8	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Nein	Nichtcaritative Zwecke z.B. Liturgische Zwecke	Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke	
9	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Weiterleitung der Mittel innerhalb von den auf die Caritassammlungen und Caritaskollekten folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren b) Stiftungsrechtliche Beschränkungen bzgl. Grundstockvermögen und Liquidität der Kirchenstiftung c) Einhaltung Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug, u.a. Wahrung der Unentgeltlichkeit und Fremdlosigkeit von Spenden d) Keine Bestreitung von Mitgliedsbeiträgen der Kirchenstiftungen für karitative Einrichtungen e) Kein Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne f) Weiterleitung der Mittel nur an Rechtsträger und Einrichtungen in der Diözese Augsburg	a) Zweckentsprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich oder in Zweckbetrieben b) Keine Verwendung für b1) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. Aufwand für Basar, Aufwand für Verkauf von Getränken bei einer Festveranstaltung) oder b2) Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte) c) Zeitnahe Mittelverwendung d) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO e) Mittelverwendung nur innerhalb der Diözese Augsburg	Entfällt	Ideeller Bereich, Zweckbetriebe
10	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: a) Entgelt für Beratung oder Versorgung einer Person, die hilfebedürftig ist b) Mitgliedsbeitrag	a) Nein, weil Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne b) Nein, weil Bestreitung von Mitgliedsbeiträgen der Kirchenstiftungen für karitative Einrichtungen untersagt ist	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne	
11	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: a) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, b) Vermögensverwaltung c) nichtcaritative Zwecke	a) Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	a) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke	
12	Kirchenstiftung in der Diözese Augsburg	M) Nicht-Caritas-Rechtsträger N) Rechtsträger außerhalb der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Nein, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist	

Literatur- und Internetquellen:

- BPG Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2015): ABC der steuerlich relevanten Aktivitäten von Sozialvereinen und -verbänden. Ein Überblick. Unternehmensgruppe BPG Münster. Im Internet: <https://www.bpg-muenster.de/fachpublikationen/abc-der-steuerlich-relevanten-aktivitaeten-von-sozialvereinen-und-verbaenden> (eingesehen am 11.11.2019)
- Brinkmeier, T. (2016): Vereinsbesteuerung. Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit. 2. Aufl., Springer, Wiesbaden.
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2019): DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsleistungen Spenden sammelnder Organisationen. 3. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/DZI-Konzept\\_W+V\\_2019.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/DZI-Konzept_W+V_2019.pdf) (eingesehen am 15.02.2022).
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2016): DZI Spenden-Siegel Leitlinien. 8. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: <https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/SPS-Leitlinien.pdf> (eingesehen am 29.11.2019).
- Diözese Augsburg; Caritasverband für die Diözese Augsburg (2022): Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg. Amtsblatt für die Diözese Augsburg. Neufassung der Amtsblattveröffentlichung vom 15. Januar 2016 (ABl. 2016, S. 36 ff.). Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022 (im Erscheinen).
- Diözese Augsburg; Caritasverband für die Diözese Augsburg (2016): Verbindliche Regelung zur Verwendung der Mittel aus der Caritassammlung und -kollekte für die Diözese Augsburg. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2016, Nr. 1 vom 15. Januar 2016, S. 36-39.
- Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (Hrsg.) (2020): Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen. Mit einem Anhang zur Ehrenamtlichkeit sowie von relevanten staatlichen Vorschriften. 4. Auflage, (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg.
- Hüttemann, R. (2018): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 4. Aufl., Otto Schmidt, Köln.
- Kröger, T. (o.J.): Einrichtung der Wohlfahrtspflege. In: Schwarz, B.; Pahlke, A. (Hrsg.): AO § 66 Wohlfahrtspflege. Haufe Steuer Office Gold. Die Steuerrechtsdatenbank mit Kommentaren für Steuerberater. O.O. Im Internet: [https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahlke-ao-66-wohlfahrtspflege\\_idesk\\_P116039\\_H894799.html](https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahlke-ao-66-wohlfahrtspflege_idesk_P116039_H894799.html) (eingesehen am 11.11.2019).
- Oberfinanzdirektion Hannover v. 19.2.2004, S. 2706 - 165 - StO 214 / S. 2706 - 209 - StH 231. In: NWB Rechnungswesen, nwb-Datenbank, Fundstelle NWB ZAAAB-17098, nwb-Datenbank im Internet: <https://datenbank.nwb.de> (eingesehen am 29.11.2019).
- Solidaris Steuerberatungsgesellschaft (2013): Ertrag- und umsatzsteuerliche Aspekte in der Wohlfahrtspflege. Ein aktueller Überblick über die gängigsten Sachverhalte für soziale Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe. Köln. Im Internet: [http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen\\_presse/sonstige\\_publication/Solidaris\\_Broschue\\_Wohlfahrtspflege.pdf](http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen_presse/sonstige_publication/Solidaris_Broschue_Wohlfahrtspflege.pdf) (eingesehen am 11.11.2019)
- Winheller, S.; Jansen, J. (2016): Die gemeinnützige GmbH. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater, Berlin.

### Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg

Verwendung Caritasmittel durch: Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)		Erstellt durch: Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.						
Stand: 11.03.2022								
<p>Anmerkung (A): Die folgenden Ausführungen sind als grobe konzeptuelle Überblicksinformation angelegt, in Form eines Kategorienrasters an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln. Die folgenden Ausführungen erfolgen unter der Maßgabe, dass sie lediglich als allgemeine, unverbindliche Information dienen. Maßgeblich sind immer die Sachverhalte und Rechtsvorschriften im empirischen Einzelfall. Eine Verwendung der Information liegt in der eigenen Verantwortung des Nutzers. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der folgenden Ausführungen und die Betrachtung der Rechtsvorschriften übernimmt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. (Autor) keine Gewähr. Die Haftung ist ausgeschlossen.</p> <p>Anmerkung (B): Die folgenden Ausführungen beinhalten eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhängen, die zukünftig eintreten. Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhänge. Analog soll dies gelten für rechtliche Änderungen, die zukünftig eintreten.</p> <p>Anmerkung (C): Die folgenden Ausführungen sind als Beispiele zu verstehen, generell und auch hinsichtlich des Differenzierungsgrades der Betrachtung. Damit wird explizit und dezidiert darauf hingewiesen, dass mit dieser Aufzählung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Dieses Raster kann eine Beratung durch die berechtigten Stellen nicht ersetzen.</p> <p>Anmerkung (D): Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Leitfaden zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg (Stand 11.03.2022). Der Leitfaden wurde erstellt durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. in Zusammenarbeit mit der Diözese Augsburg KdöR und einer Rechtsanwaltskanzlei und ist mit Stand 11. März 2022 durch die Rechtsanwaltskanzlei abschließend geprüft worden. Zu den folgenden Ausführungen speziellere und weiterführende Informationen sind unverbindlich dem Leitfaden und übergeordnet und verbindlich den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Kirchliche Rechtsträger (v. a. Kirchenstiftungen) in der Diözese Augsburg finden den Leitfaden im Intranet der Diözese Augsburg KdöR. Organisationen der verbandlichen Caritas in der Diözese Augsburg können den Leitfaden unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen.</p> <p>Anmerkung (E): Die folgenden Ausführungen sind von der Rechtsanwaltskanzlei mit Stand 11. März 2022 abschließend geprüft worden.</p> <p>Anmerkung (F): Die folgenden Ausführungen betrachten Caritasmittel als Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten.</p>								
Nr.	Rechtsträger (I)	Weiterleitung an anderen Rechtsträger (II)	Verwendungszweck (III)	Möglichkeit (IV)	Verwendung in den Tätigkeitsfeldern/Sphären der Rechtsträger (V)			
			Beispiele	Bewertung (IVa)	Beispiele (I) für Voraussetzungen (keine abschließende Aufzählung) (IVb)			
					Rechtsträger (vgl. I)			
					Weiterleitungsempfänger Rechtsträger (vgl. II)			
					Rechtsträger (vgl. I)			
					Weiterleitungsempfänger Rechtsträger (vgl. II)			
1	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Hilfe für Personenkreis § 53 AO bei nachgewiesener Notlage (Nachweis von Bedürftigkeit und Notlage) als Aufgabe der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zwecksprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
2	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Spitzenverbandliche Aufgaben gemäß § 3 (2) DICV-Satzung mit der Maßgabe, dass der DICV hierfür kein Entgelt erhält bzw. es keinen Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne gibt	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zwecksprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
3	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Weitere caritative Aktivitäten des DICV (Aufgaben caritativer Hilfe als eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche gemäß § 3 (1) DICV-Satzung) mit der Maßgabe, dass der DICV hierfür kein Entgelt erhält bzw. es keinen Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne gibt	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zwecksprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
4	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Ausgaben für Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung jeweils für die Caritasmittel	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zwecksprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich; betreffende Ausgaben dürfen einen angemessenen Rahmen entsprechend der Vorgaben nach § 55 AO nicht übersteigen (auf Grundlage Nr. 19 AEAO zu § 55: Umstände des Einzelfalls, Anteil der Ausgaben von mehr als 50% in jedem Fall unzulässig, Anteil deutlich geringer als 50% kann bereits unzulässig sein; für tendenziell unproblematisch erscheinende Sachverhalte im Einzelfall zusätzliche Anhaltspunkte auf Grundlage DZI: als angemessene Verwendung zur Deckung der Ausgaben dürfen 10% bis unter 20% der erzielten Einnahmen aus den Caritasmitteln gelten) b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
5	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Zweckbetriebe des DICV (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Erteilung von Unterricht durch Bildungseinrichtung [Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe])	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zwecksprechende Verwendung nur in Zweckbetrieben b) Bei Zweckbetrieben nach § 66 AO gilt u.a. die Maßgabe, dass mindestens 2/3 der Leistungen dem Personenkreis nach § 53 AO zugutekommen müssen (Nachweis der Bedürftigkeit, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Nr. 7 S. 4 AEAO zu § 66 AO); bei Zweckbetrieben nach §§ 65, 67 und 68 AO gelten u.a. weitere Quoten c) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO d) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Zweckbetrieb	Entfällt
6	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. ZGAST, Aufwand für Verkauf von Speisen und Getränken bei einer Festveranstaltung)	Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb	Entfällt
7	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte)	Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	Entfällt
8	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Nein	Nichtcaritative Zwecke	Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt
9	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Weiterleitung der Mittel im Rahmen zeitnaher Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO b) Einhaltung Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug, u.a. Wahrung der Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden c) Kein Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne d) Weiterleitung der Mittel nur an Rechtsträger und Einrichtungen in der Diözese Augsburg	a) Zwecksprechende Verwendung nur im Ideellen Bereich oder in Zweckbetrieben b) Keine Verwendung für b1) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. Aufwand für Basar, Aufwand für Verkauf von Getränken bei einer Festveranstaltung) oder b2) Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte) c) Zeitnahe Mittelverwendung d) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO e) Mittelverwendung nur innerhalb der Diözese Augsburg	Entfällt	Ideeller Bereich, Zweckbetriebe
10	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Entgelt für Beratung oder Versorgung einer Person, die hilfebedürftig ist	Nein, weil Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne
11	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Zuständiger Kreiscaritasverband 2) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 3) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: a) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Vermögensverwaltung c) nichtcaritative Zwecke	a) Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	Entfällt	a) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke
12	Caritasverband für die Diözese Augsburg (DICV)	M) Nicht-Caritas-Rechtsträger N) Rechtsträger außerhalb der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Nein, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist

**Literatur- und Internetquellen:**

- BPG Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2015): ABC der steuerlich relevanten Aktivitäten von Sozialvereinen und -verbänden. Ein Überblick. Unternehmensgruppe BPG Münster. Im Internet: <https://www.bpg-muenster.de/fachpublikationen/abc-der-steuerlich-relevanten-aktivitaeten-von-sozialvereinen-und-verbaenden> (eingesehen am 11.11.2019)
- Brinkmeier, T. (2016): Vereinsbesteuerung. Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit. 2. Aufl., Springer, Wiesbaden.
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2019): DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsleistungen Spenden sammelnder Organisationen. 3. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs\\_Spenderberatung/DZI-Konzept\\_W+V\\_2019.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs_Spenderberatung/DZI-Konzept_W+V_2019.pdf) (eingesehen am 15.02.2022).
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2016): DZI Spenden-Siegel Leitlinien. 8. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs\\_Spenderberatung/SPS-Leitlinien.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs_Spenderberatung/SPS-Leitlinien.pdf) (eingesehen am 29.11.2019).
- Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (Hrsg.) (2014): Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen. Mit einem Anhang zur Ehrenamtlichkeit sowie von relevanten staatlichen Vorschriften. 3. Auflage. (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg.
- Hüttemann, R. (2018): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 4. Aufl., Otto Schmidt, Köln.
- Krüger, T. (o.J.): Einrichtung der Wohlfahrtspflege. In: Schwarz, B.; Pahike, A. (Hrsg.): AO § 66 Wohlfahrtspflege. Haufe Steuer Office Gold. Die Steuerrechtsdatenbank mit Kommentaren für Steuerberater. O.O. Im Internet: [https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahike-ao-66-wohlfahrtspflege\\_idesk\\_P16039\\_H1894789.html](https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahike-ao-66-wohlfahrtspflege_idesk_P16039_H1894789.html) (eingesehen am 11.11.2019).
- Solidaris Steuerberatungsgesellschaft (2013): Ertrag- und umsatzsteuerliche Aspekte in der Wohlfahrtspflege. Ein aktueller Überblick über die gängigsten Sachverhalte für soziale Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe. Köln. Im Internet: [http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen\\_presse/sonstige\\_publication/Solidaris\\_Broschre\\_Wohlfahrtspflege.pdf](http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen_presse/sonstige_publication/Solidaris_Broschre_Wohlfahrtspflege.pdf) (eingesehen am 11.11.2019)
- Winheller, S.; Jansen, J. (2016): Die gemeinnützige GmbH. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater, Berlin.

**Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln durch einen Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg**

Verwendung Caritasmittel durch: Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)		Erstellt durch: Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.		Stand: 11.03.2022				
Anmerkung (A): Die folgenden Ausführungen sind als grobe konzeptuelle Überblicksinformation angelegt, in Form eines Kategorienrasters an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln. Die folgenden Ausführungen erfolgen unter der Maßgabe, dass sie lediglich als allgemeine, unverbindliche Information dienen. Maßgeblich sind immer die Sachverhalte und Rechtsvorschriften im empirischen Einzelfall. Eine Verwendung der Information liegt in der eigenen Verantwortung des Nutzers. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der folgenden Ausführungen und die Betrachtung der Rechtsvorschriften übernimmt der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. (Autor) keine Gewähr. Die Haftung ist ausgeschlossen.								
Anmerkung (B): Die folgenden Ausführungen beinhalten eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhängen. Trotz aller Bemühungen um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Betrachtung können Fehler und Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Als maßgeblich gelten soll die richtige, vollständige und aktuelle Betrachtung der betreffenden Rechtsvorschriften und rechtlichen Zusammenhänge. Analog soll dies gelten für rechtliche Änderungen, die zukünftig eintreten.								
Anmerkung (C): Die folgenden Ausführungen sind als Beispiele zu verstehen, generell und auch hinsichtlich des Differenzierungsgrades der Betrachtung. Damit wird explizit und dezidiert darauf hingewiesen, dass mit dieser Aufzählung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Dieses Raster kann eine Beratung durch die berechtigten Stellen nicht ersetzen.								
Anmerkung (D): Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Leitfaden zur Verwendung der Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten für die Aufgaben der Caritas in der Diözese Augsburg (Stand 11.03.2022). Der Leitfaden wurde erstellt durch den Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. in Zusammenarbeit mit der Diözese Augsburg KdöR und einer Rechtsanwaltskanzlei und ist mit Stand 11. März 2022 durch die Rechtsanwaltskanzlei abschließend geprüft worden. Zu den folgenden Ausführungen speziellere und weiterführende Informationen sind unverbindlich dem Leitfaden und übergeordnet und verbindlich den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Kirchliche Rechtsträger (v. a. Kirchenstiftungen) in der Diözese Augsburg finden den Leitfaden im Intranet der Diözese Augsburg KdöR. Organisationen der verbändlichen Caritas in der Diözese Augsburg können den Leitfaden unentgeltlich vom Diözesan-Caritasverband beziehen.								
Anmerkung (E): Die folgenden Ausführungen sind von der Rechtsanwaltskanzlei mit Stand 11. März 2022 abschließend geprüft worden.								
Anmerkung (F): Die folgenden Ausführungen betrachten Caritasmittel als Mittel aus den Caritassammlungen und Caritaskollekten.								
Nr.	Rechtsträger (I)	Weiterleitung an anderen Rechtsträger (II)	Verwendungszweck (III)	Möglichkeit (IV)	Verwendung in den Tätigkeitsfeldern/Sphären der Rechtsträger (V)			
			Beispiele	Bewertung (IVa)	Beispiele (I) für Voraussetzungen (keine abschließende Aufzählung) (IVb)			
					Rechtsträger (vgl. I)	Weiterleitungsempfangender Rechtsträger (vgl. II)	Rechtsträger (vgl. I)	Weiterleitungsempfangender Rechtsträger (vgl. II)
1	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Hilfe für Personenkreis § 53 AO bei nachgewiesener Notlage (Nachweis von Bedürftigkeit und Notlage) als Aufgabe der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweweckspendende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
2	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Verbandliche Aufgaben gemäß KCV-Satzung mit der Maßgabe, dass der KCV hierfür kein Entgelt erhält bzw. es keinen Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne gibt	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweweckspendende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
3	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Weitere caritative Aktivitäten des KCV (Aufgaben caritativer Hilfe gemäß KCV-Satzung) mit der Maßgabe, dass der KCV hierfür kein Entgelt erhält bzw. es keinen Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne gibt	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweweckspendende Verwendung nur im Ideellen Bereich b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
4	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Ausgaben für Spendenverwaltung einschließlich Spendenwerbung jeweils für die Caritasmittel	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweweckspendende Verwendung nur im Ideellen Bereich; betreffende Ausgaben dürfen einen angemessenen Rahmen entsprechend der Vorgaben nach § 55 AO nicht übersteigen (auf Grundlage Nr. 19 AEAO zu § 55: Umstände des Einzelfalls, Anteil der Ausgaben von mehr als 50% in jedem Fall unzulässig, Anteil deutlich geringer als 50% kann bereits unzulässig sein; für tendenziell unproblematisch erscheinende Sachverhalte im Einzelfall zusätzliche Anhaltspunkte auf Grundlage DZI: als angemessene Verwendung zur Deckung der Ausgaben dürften 10% bis unter 20% der erzielten Einnahmen aus den Caritasmitteln gelten) b) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO c) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Ideeller Bereich	Entfällt
5	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Zweckbetriebe des KCV (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Betreuungsverein, Tafel, Schülerbetreuung)	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Zweweckspendende Verwendung nur in Zweckbetrieben b) Bei Zweckbetrieben nach § 66 AO gilt u.a. die Maßgabe, dass mindestens 2/3 der Leistungen dem Personenkreis nach § 53 AO zugutekommen müssen (Nachweis der Bedürftigkeit, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Nr. 7 S. 4 AEAO zu § 66 AO); bei Zweckbetrieben nach §§ 65, 67 und 68 AO gelten u.a. weitere Quoten c) Zeitnahe Mittelverwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO d) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO	Entfällt	Zweckbetrieb	Entfällt
6	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. Aufwand für Basar, Aufwand für Verkauf von Speisen und Getränken bei einer Festveranstaltung)	Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb	Entfällt
7	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte)	Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung	Entfällt
8	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Nein	Nichtcaritative Zwecke	Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt
9	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 2) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt	a) Weiterleitung der Mittel im Rahmen zeitnaher Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO b) Einhaltung Rechtsvorschriften zum steuerlichen Spendenabzug, u.a. Wahrung der Unentgeltlichkeit und Fremdnützigkeit von Spenden c) Kein Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne d) Weiterleitung der Mittel nur an Rechtsträger und Einrichtungen in der Diözese Augsburg	a) Zweweckspendende Verwendung nur im Ideellen Bereich oder in Zweckbetrieben b) Keine Verwendung für b1) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb (z.B. Aufwand für Basar, Aufwand für Verkauf von Getränken bei einer Festveranstaltung) oder b2) Vermögensverwaltung (z.B. Personalaufwand Vermögensverwaltung, Versicherungen für Vermietungsobjekte) c) Zeitnahe Mittelverwendung d) Zulässige Bildung von Rücklagen (z.B. Projektrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage) und Vermögen nach § 62 AO e) Mittelverwendung nur innerhalb der Diözese Augsburg	Entfällt	Ideeller Bereich, Zweckbetriebe
10	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 2) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Entgelt für Beratung oder Versorgung einer Person, die hilfebedürftig ist	Nein, weil Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Leistungsaustausch im steuerrechtlichen Sinne
11	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	Gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger: 1) Caritas-Sozialstation in der Diözese Augsburg 2) Weitere gemeinnützige, mildtätige Rechtsträger (z.B. Stationäre Altenhilfe, Hospiz, Kinderheim) der Caritas in der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: a) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Vermögensverwaltung c) nichtcaritative Zwecke	a) Nein, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Nein, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Nein, weil nichtcaritative Zwecke	Entfällt	Entfällt	Entfällt	a) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn kein Zweckbetrieb b) Entfällt, weil nicht spendenfähig: Vermögensverwaltung c) Entfällt, weil nichtcaritative Zwecke
12	Kreiscaritasverband in der Diözese Augsburg (KCV)	M) Nicht-Caritas-Rechtsträger N) Rechtsträger außerhalb der Diözese Augsburg	Weiterleitung mit Verwendungszweck: Allgemeine Förderung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben der Caritas	Nein, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt, weil Weiterleitung von Caritasmitteln nur an Caritas-Rechtsträger in der Diözese Augsburg erlaubt ist

**Literatur- und Internetquellen:**

- BPG Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2015): ABC der steuerlich relevanten Aktivitäten von Sozialvereinen und -verbänden. Ein Überblick. Unternehmensgruppe BPG Münster. Im Internet: <https://www.bpg-muenster.de/fachpublikationen/abc-der-steuerlich-relevanten-aktivitaeten-von-sozialvereinen-und-verbaenden> (eingesehen am 11.11.2019)
- Brinkmeier, T. (2016): Vereinsbesteuerung. Steuervorteile durch Gemeinnützigkeit. 2. Aufl., Springer, Wiesbaden.
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2019): DZI-Konzept Werbe- und Verwaltungsleistungen Spenden sammelnder Organisationen. 3. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: [https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/DZI-Konzept\\_W+V\\_2019.pdf](https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/DZI-Konzept_W+V_2019.pdf) (eingesehen am 15.02.2022).
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) (2016): DZI Spenden-Siegel Leitlinien. 8. Aufl., DZI, Berlin. Im Internet: <https://www.dzi.de/wp-content/pdfs/Spenderberatung/SPS-Leitlinien.pdf> (eingesehen am 29.11.2019).
- Finanzdirektoren der bayerischen (Erz-)Diözesen (Hrsg.) (2014): Leitfaden zum Spendenrecht für (orts-)kirchliche Rechtsträger der bayerischen (Erz-)Diözesen. Mit einem Anhang zur Ehrenamtlichkeit sowie von relevanten staatlichen Vorschriften. 3. Auflage. (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg, Würzburg.
- Hüttemann, R. (2018): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 4. Aufl., Otto Schmidt, Köln.
- Krüger, T. (o.J.): Einrichtung der Wohlfahrtspflege. In: Schwarz, B.; Pahke, A. (Hrsg.): AO § 66 Wohlfahrtspflege. Haufe Steuer Office Gold. Die Steuerrechtsdatenbank mit Kommentaren für Steuerberater. O.O. Im Internet: [https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahke-ao-66-wohlfahrtspflege\\_idesk\\_P16039\\_H094799.html](https://www.haufe.de/steuern/steuer-office-gold/schwarzpahke-ao-66-wohlfahrtspflege_idesk_P16039_H094799.html) (eingesehen am 11.11.2019).
- Solidaris Steuerberatungsgesellschaft (2013): Ertrag- und umsatzsteuerliche Aspekte in der Wohlfahrtspflege. Ein aktueller Überblick über die gängigsten Sachverhalte für soziale Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe. Köln. Im Internet: [http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen\\_presse/sonstige/publikation/Solidaris\\_Broschre\\_Wohlfahrtspflege.pdf](http://www.solidaris.de/fileadmin/redaktion/media/pdf/publikationen_presse/sonstige/publikation/Solidaris_Broschre_Wohlfahrtspflege.pdf) (eingesehen am 11.11.2019)
- Winheller, S.; Jansen, J. (2016): Die gemeinnützige GmbH. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater, Berlin.

## **Text D – Anlage zum Kategorienraster zu § 53 AO**

Anlage zum Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln in der Diözese Augsburg: § 53 AO – Hilfebedürftigkeit von Personen und Nachweismöglichkeiten durch den Rechtsträger

Stand: 11. März 2022



**§ 53 AO: Hilfebedürftigkeit von Personen und Nachweismöglichkeiten durch den Rechtsträger**

Anlage zum Kategorienraster an Fallbeispielen zur Verwendung von Caritasmitteln in der Diözese Augsburg durch eine Kirchenstiftung / den Diözesancaritasverband / einen Kreiscaritasverband (Stand Kategorienraster: 11.03.2022)				
Stand:	11.03.2022	Erstellt durch: Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.		
Anmerkung:	Die in o.g. Kategorienraster ausgewiesenen Anmerkungen gelten für diese Anlage fort. Die folgenden Ausführungen sind von der Rechtsanwalts-Gesellschaft aus Anmerkung D des o.g. Kategorienrasters mit Stand 11. März 2022 abschließend geprüft worden.			
Nr.	Hilfebedürftigkeit von Personen (I)	Voraussetzungen (kein Anspruch auf abschließende Aufzählung!) (II)	Hinweise und Erläuterungen (III)	Nachweismöglichkeiten durch den Rechtsträger (kein Anspruch auf abschließende Aufzählung!) (IV); zu Rechtsträgern siehe o.g. Kategorienraster
1	Persönlich: Körperlich	Erfordernis von Hilfe im alltäglichen Leben bei Einschränkung der Bewegungsfähigkeit oder körperlichen Leistungsfähigkeit aufgrund Alter, Krankheit oder Behinderung	Kein Erfordernis wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit	- Pflegebedürftigkeit i.S. §§ 14, 15 SGB XI und § 61a SGB XII (Kopie Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder Kopie Bestätigung Sozialleistungsträger; Kopien sind jeweils vom Rechtsträger aufzubewahren) - Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden
2	Persönlich: Geistig	Erfordernis von Hilfe im alltäglichen Leben bei geistiger Krankheit oder geistiger Behinderung	Kein Erfordernis wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit	Pflegebedürftigkeit i.S. §§ 14, 15 SGB XI und § 61a SGB XII (Kopie Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder Kopie Bestätigung Sozialleistungsträger; Kopien sind jeweils vom Rechtsträger aufzubewahren)
3	Persönlich: Seelisch	Erfordernis von Hilfe im alltäglichen Leben bei seelischer Krankheit	Kein Erfordernis wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit	Pflegebedürftigkeit i.S. §§ 14, 15 SGB XI und § 61a SGB XII (Kopie Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder Kopie Bestätigung Sozialleistungsträger; Kopien sind jeweils vom Rechtsträger aufzubewahren)
4	Wirtschaftlich: Bezüge i.S. § 53 (2) AO nicht höher als Vierfaches d. Regelsatzes Sozialhilfe i.S. § 28 SGB XII	a) Nicht-Vermögend i.S. innerhalb der Vermögensgrenzen § 53 Nr. 2 AO (15.500 EUR pro Person ohne Berücksichtigung gewisser Vermögenswerte gemäß Nr. 9 AEAO zu § 53) und b) Nicht-Alleinstehend oder Nicht-Alleinerziehend (z. B. Ehepaare oder unverheiratete Paare im gemeinsamen Haushalt)	A) Bezüge i.S. § 53 Nr. 2 AO: Aa) Einkünfte i.S. § 2 (1) EStG aller Haushaltsangehörigen und Ab) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. B) Näheres zu den Grenzen des § 53 Nr. 2 AO siehe auch Nrn. 5 bis 9 AEAO zu § 53 AO	A) Erklärung und Berechnung (Dokumente sind vom Rechtsträger aufzubewahren): - Erklärung der unterstützten Person, die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht zu überschreiten und - Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens B) Kopie Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder Kopie Bestätigung Sozialleistungsträger (Kopien sind jeweils vom Rechtsträger aufzubewahren): - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder - SGB XII (Sozialhilfe) oder - Wohngeldgesetz oder - § 27a des Bundesversorgungsgesetzes (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges) oder - § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) C) Mögliche Befreiung von der Nachweispflicht auf Antrag: - Mögliche Befreiung von der Nachweispflicht auf Antrag, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i.S. § 53 Nr. 2 AO unterstützt werden; im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasyle und die sogenannten Tafeln keine Nachweise erbringen - Näheres zum Bescheid über den Nachweisverzicht siehe § 53 Nr. 2 AO und Nr. 12 des AEAO zu § 53 AO
5	Wirtschaftlich: Bezüge i.S. § 53 (2) AO nicht höher als Fünffaches d. Regelsatzes Sozialhilfe i.S. § 28 SGB XII	a) Nicht-Vermögend i.S. innerhalb der Vermögensgrenzen § 53 Nr. 2 AO (15.500 EUR pro Person ohne Berücksichtigung gewisser Vermögenswerte gemäß Nr. 9 AEAO zu § 53) und b) Alleinstehend oder Alleinerziehend	A) Bezüge i.S. § 53 Nr. 2 AO: Aa) Einkünfte i.S. § 2 (1) EStG aller Haushaltsangehörigen und Ab) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. B) Näheres zu den Grenzen des § 53 Nr. 2 AO siehe auch Nrn. 5 bis 9 AEAO zu § 53 AO	A) Erklärung und Berechnung (Dokumente sind vom Rechtsträger aufzubewahren): - Erklärung der unterstützten Person, die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht zu überschreiten und - Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens B) Kopie Leistungsbescheid, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder Kopie Bestätigung Sozialleistungsträger (Kopien sind jeweils vom Rechtsträger aufzubewahren): - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder - SGB XII (Sozialhilfe) oder - Wohngeldgesetz oder - § 27a des Bundesversorgungsgesetzes (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges) oder - § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) C) Mögliche Befreiung von der Nachweispflicht auf Antrag: - Mögliche Befreiung von der Nachweispflicht auf Antrag, wenn aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i.S. § 53 Nr. 2 AO unterstützt werden; im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasyle und die sogenannten Tafeln keine Nachweise erbringen - Näheres zum Bescheid über den Nachweisverzicht siehe § 53 Nr. 2 AO und Nr. 12 des AEAO zu § 53 AO
6	Wirtschaftlich: Wirtschaftliche Notlage aus besonderen Gründen	Wirtschaftliche Notlage aus besonderen Gründen (in bestimmten Fällen z.B. Naturkatastrophen, Krieg, lange Krankheit)	Bezüge oder Vermögen dürfen die in § 53 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen	Nachweis wirtschaftlicher Notlage aus besonderen Gründen (Dokumente sind vom Rechtsträger aufzubewahren)
<b>Literatur- und Internetquellen:</b>				
Hüttemann, R. (2018): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 4. Aufl., Otto Schmidt, Köln.				
Krüger, T. (2015): AO § 53 Mildtätige Zwecke. In: Schwarz, B.; Pahlke, A. (Hrsg.): AO/FGO Kommentar. Haufe, Freiburg.				
Richter, A. (o.J.): Mildtätige Zwecke (§ 53 AO). In: Deutsches Anwalt Office Premium. Die digitale Fachbibliothek für die anwaltliche Praxis. Haufe, o.O.				
Im Internet: <a href="https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/v-gruendung-der-stiftung-steuerrechtlicher-teil-13-mildtaetige-zwecke-53-ao_idesk_PI17574_H11812433.html">https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/v-gruendung-der-stiftung-steuerrechtlicher-teil-13-mildtaetige-zwecke-53-ao_idesk_PI17574_H11812433.html</a> (eingesehen am 23.04.2020)				



Mensch<sub>sein</sub>  
für Menschen

